Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

19. Jahrgang	Luckenwalde, 27. Juli 2011	Nr. 22
<u>Inhalt</u>		
Bekanntmachungen des Landkreises		
Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes 2		

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse http://www.teltow-flaeming.de eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

Das Gesundheitsamt des Landkreises Teltow-Fläming erlässt als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung, die an alle Einzelhändler, die mit freiverkäuflichen Arzneimitteln handeln, gerichtet ist:

Allgemeinverfügung

- 1. Das Inverkehrbringen von Hilfsstoffen, Wirkstoffen sowie Arzneimitteln, die Bockshornkleesamen (Trigonella foenugraeci semen) enthalten und die im Zeitraum von 2009 bis 2011 aus Ägypten eingeführt wurden, wird untersagt.
- 2. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

Zur Begründung wird auf den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6. Juli 2011 (Amtsblatt EU L 179/10 vom 7.7.2011) verwiesen. Die Gefahrenlage im Arzneimittelbereich unterscheidet sich nicht vom Lebensmittelbereich. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besteht die Möglichkeit, dass im Arzneimittelbereich zum Teil andere Handelswege eingeschlagen wurden als im Lebens- und Futtermittelbereich. Daher wird derzeit kein Anlass gesehen, die Verfügung in Richtung auf bestimmte Chargen einzuschränken, sondern grundsätzlich das Inverkehrbringen von Hilfsstoffen, Wirkstoffen und Arzneimitteln, die Bockshornkleesamen enthalten, zu untersagen.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 69 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) in der Fassung vom 12.12.2005 (BGBI. I, S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2011 (BGBI. I, 946).

Begründung der sofortigen Vollziehung

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.3.1991 (BGBl. I, 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. S.2248), ergibt sich aus den potentiellen gravierenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, als Folge einer Exposition gegenüber einer geringen Menge enterohämorrhagischer Escherichia-coli-(EHEC)-Bakterien des Serotyps O104:H4, mit den die oben näher bezeichneten Bockshornkleesamen kontaminiert sein können. Die Anordnung dient dem Schutz der Gesundheit der Patienten und Verbraucher, deshalb kann der Verzicht auf die sofortige Vollziehung für die Dauer eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens nicht hingenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruchsbescheid hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Luckenwalde, 26. Juli 2011

i. V. Gurske Erste Beigeordnete